

BERATUNGSSTANDPUNKT

AMBULANTE WOHNGEMEINSCHAFTEN

Zusammenfassung

Auch im Alter und bei Pflegebedürftigkeit bleibt es für Menschen wichtig, selbst zu bestimmen, wie sie wohnen möchten. Doch nicht immer ist der Verbleib in der eigenen Häuslichkeit möglich. Neben vollstationären Pflegeeinrichtungen gibt es mit den sogenannten Pflege-Wohngemeinschaften (Pflege-WGs), Wohnformen, die außerhalb der eigenen Häuslichkeit Unterstützung bieten. Pflege-WGs bieten die Möglichkeit, mit Menschen in ähnlichen Situationen zusammen zu leben und gemeinsam Unterstützung im Alltag und bei der pflegerischen Versorgung zu erhalten – ohne auf Privatsphäre und Eigenständigkeit zu verzichten.

Die Bewohner:innen einer ambulanten Wohngemeinschaft wohnen in ihren eigenen Räumlichkeiten, in die sie sich jederzeit zurückziehen können. Gleichzeitig besteht aber auch die Möglichkeit, Hilfe und Betreuung zusammen zu nutzen und in Gemeinschaftsräumen gemeinsame Aktivitäten durchzuführen. Zudem bietet der kleinere und familiäre Rahmen einer Wohngemeinschaft andere Möglichkeiten des sozialen Miteinanders, der Alltagsgestaltung, der Mitwirkung der Mieter:innen sowie der Beteiligung der An- und Zugehörigen.

In diesem Beratungsstandpunkt finden Sie hilfreiche Informationen zu dieser Wohnform, deren Finanzierung und Ausgestaltung.

Inhalt

- » Die Pflege-Wohngemeinschaft
- » Die selbstverantwortete Wohngemeinschaft
- » Die anbieterverantwortete Wohngemeinschaft
- » Rechte und Pflichten der Beteiligten
- » Pflege und Betreuung in der Wohngemeinschaft
- » Kosten und Finanzierung
- » Quellen und weiterführende Informationen

Die Pflege-Wohngemeinschaft

Was und für wen ist eine Ambulante Wohngemeinschaft?

Pflege-Wohngemeinschaften sind Wohnformen, die dem Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung dienen. In der Regel sind dies ambulant betreute Wohngruppen. Diese Gruppen werden von der Pflegeversicherung besonders gefördert, da sie den Pflegebedürftigen ermöglichen, möglichst lange selbstständig und in einem häuslichen Umfeld zu wohnen. Pflegebedürftige, die ambulante Leistungen der Pflegeversicherung beziehen, können in ambulant betreuten



Wohngruppen auf Antrag einen finanzielle Beitrag für allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten erhalten, den sogenannten Wohngruppenzuschlag.

Es gibt unterschiedliche Formen von Wohngemeinschaften, z.B. selbstverantwortete Wohngemeinschaften oder anbieterverantwortete Wohngemeinschaften. Außerdem gibt es WGs, die sich auf eine bestimmte Versorgungsart spezialisiert haben wie Demenz-WGs oder Beatmungs-WGs.

Für die Frage, ob die ambulante Wohngemeinschaft eine geeignete Wohnform für eine ratsuchende Person ist, sollten Sie in der Beratung dafür sensibilisieren, dass es eine grundsätzliche Bereitschaft zum Leben in einer Gemeinschaft und zur Verantwortungsübernahme auch von den An- und Zugehörigen geben sollte.



Gut zu wissen

Stellen Wohngemeinschaften für mehr als 12 Mieter:innen Wohnraum zur Verfügung, gelten die Regelungen für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vollstationäre Pflegeeinrichtungen). Das Gleiche gilt, wenn das Leistungsangebot innerhalb eines Gebäudes Wohnraum für mehr als 24 Mieter:innen in Wohngemeinschaften bereitstellt.

WTG NRW §26, (6)

Die selbstverantwortete Wohngemeinschaft

Wenn Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf, meist mit Unterstützung ihrer Angehörigen, eine Pflege-Wohngemeinschaft gründen, die von ihnen selbstbestimmt organisiert und verwaltet wird, spricht man von einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft. Die Bewohner:innen bzw. deren Angehörige regeln selbständig alle Fragen, die die Wohngemeinschaft betreffen. Sie entscheiden z.B. über neue Mieter:innen oder wie der Alltag, Feste und Veranstaltungen gestaltet werden sollen. Daher eignet sich diese Wohnform besonders für Menschen, die engagierte Angehörige haben, die unterstützen und Interessen vertreten können, falls die Bewohner:innen dies selbst nicht können.

In einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft kommen ausschließlich die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Tragen. Die WTG-Behörde ist hier nicht zuständig und kann daher auch nur beratend tätig werden. Allerdings prüft sie in regelmäßigen Abständen, ob die Voraussetzungen für die Selbstverantwortung noch vorliegen oder ob es sich um eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft (siehe Seite 4) handelt. Es empfiehlt sich, für eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft das Miteinander in einer Satzung, einer Gemeinschaftsvereinbarung oder einem GbR-Vertrag zu regeln.

Aufgaben entsprechend einer geschlossenen Vereinbarung innerhalb der Mietergemeinschaft können z.B.:

- das Verwalten und Führen der Haushaltskasse,
- die Auswahl neuer Bewohner:innen (und Angehörige) sowie Informationsgespräche und Erstbesuche in der WG,
- die Wahl zu den beauftragten Diensten (auch dem Pflegedienst; das gilt auch für den Pflegeanbieter, der seinerseits die Verträge kündigen kann),



- das Ausüben des Hausrechtes,
- die Entscheidungen zur Tagesstruktur,
- der Umgang mit Krisensituationen – Fallbesprechungen,
- das Fensterputzen oder dessen Organisation,
- die Pflege von Balkon, Garten und Blumen,
- die Übernahme oder Organisation von Renovierungen,
- die Vereinbarungen über jahreszeitliche Dekorationen,
- die Organisation und Umsetzung von Feierlichkeiten (z.B. Karneval, Geburtstage, Weihnachten, Ostern, etc.),
- der Einsatz ehrenamtlicher Helfer:innen oder eigene Übernahme von z.B. Betreuungszeiten,
- die Organisation außerhäuslicher (Fach-)Arztbesuche,
- die Organisation regelmäßiger Mieter-(Vertreter:innen)-Treffen,

sein.

Was muss organisiert und welche Verträge müssen geschlossen werden?

Alle Bewohner:innen bilden in einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft (ggf. vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter:innen) eine Auftraggeber- und Mietergemeinschaft. Dieses Gremium wählt einen Pflegedienst sowie einen Betreuungsdienst aus, der für Alltagsbegleitung und Hauswirtschaft unter Einbeziehung der Bewohner:innen zuständig ist. Die Mietergemeinschaft entscheidet auch (in Absprache mit der:dem Vermieter:in), wer im Fall einer frei gewordenen Wohnung neue:r Mitbewohner:in wird.

Mietvertrag:

Über die Räumlichkeiten der Pflege-Wohngemeinschaft muss ein Mietvertrag geschlossen werden. In der Regel schließen die Mieter:innen jeweils einzeln mit der:dem Vermieter:in einen Mietvertrag. Möglich ist aber auch, dass die Gemeinschaft als Ganzes mit der:dem Vermieter:in einen Mietvertrag vereinbart.

Vertrag über Leistungen einer Präsenzkraft / beauftragten Person:

Eine Pflege-Wohngemeinschaft zeichnet sich in erster Linie dadurch aus, dass die dort lebenden Bewohner:innen Hilfe und Unterstützung im Alltag benötigen. Die Bewohner:innen beauftragen daher gemeinschaftlich eine Person (oder mehrere Personen), die sich tagsüber in der Wohnung aufhält, die Bewohnenden betreut, den Alltag organisiert und verwaltet, Beschäftigungsangebote macht und im Haushalt unterstützt. Diese allgemeinen Betreuungs- und Unterstützungsleistungen einer sogenannten "Präsenzkraft" werden vertraglich festgelegt. Bei einer Wohngemeinschaft, die sich auf Menschen mit Demenz spezialisiert hat, sollten die Präsenzkraften rund um die Uhr - also auch nachts - in der Wohnung anwesend sein.

Pflegedienstvertrag:

Bewohner:innen die pflegebedürftig sind, können außerdem mit einem Pflegedienst individuell einen Pflegevertrag für bestimmte Leistungen abschließen, um ihren persönlichen Pflegebedarf zu decken. Die Bewohner:innen einer Pflege-Wohngemeinschaft können den Pflegedienstfrei wählen. Der Vorteil der Wohngemeinschaft besteht darin, dass sich in der Regel alle auf einen Pflegedienst verständigen.

Vertrag über Betreuungs- und Unterstützungsleistungen:

Der Nutzen einer Pflege-Wohngemeinschaft besteht aus einem für alle verlässlichen Betreuungsangebot, in der Regel über eine 24-Stunden-Präsenz in der Wohngemeinschaft. Diese Leistungen werden



meist gesondert zusätzlich zum Pflegevertrag vereinbart. Es ist auch denkbar, die Betreuung nicht einem Pflegedienst, sondern einem Betreuungsdienst zu übertragen. Der Betreuungsdienst kann sowohl individuell als auch gemeinschaftlich von den Mitgliedern der Wohngemeinschaft beauftragt werden.

Mieter:innenvereinbarung / Satzung:

Gemeinsame Vereinbarungen, die das Miteinander in der Pflege-Wohngemeinschaft regeln, sind unabdingbar. Sie beugen Konflikten vor und begrenzen Haftungsrisiken. Sie sind ein geeignetes Mittel, den Nachweis zu führen, dass es sich bei der Wohngemeinschaft um eine ambulante Versorgungsform handelt, und sie erleichtern den Antrag auf den Wohngruppenzuschlag der Pflegeversicherung. Die Inhalte dieser Gemeinschaftsvereinbarung hängen insbesondere davon ab, ob es sich um eine selbstverantwortete- oder anbieterverantwortete Pflege-Wohngemeinschaft handelt.



Gut zu wissen

Das Wohn- und Teilhabegesetz unterscheidet zwischen selbstverantworteten- und anbieterverantworteten Wohngemeinschaften (§§ 24 f. WTG). Die zuständige WTG-Behörde prüft, unter welche dieser beiden Untergruppen die Wohngemeinschaft fällt (Statusprüfung nach § 30 Abs. 1 WTG).

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen frei in der Gestaltung des Zusammenlebens, der Auswahl und der Gestaltung der Räumlichkeiten für die Wohngemeinschaft und der Organisation der Betreuung. Sie unterliegen nicht den Anforderungen nach dem WTG oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Wohn- und Teilhabegesetz NRW, §25

Die anbieterverantwortete Wohngemeinschaft

In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften liegen die Organisation und Verantwortung bei der anbietenden Institution.

Wohngemeinschaften, die von ambulanten Diensten oder anderen Trägern gegründet und betrieben werden, also träger- oder anbieterverantwortete Wohnformen, können dann eine Lösung sein, wenn weder die Personen selbst noch die gesetzlichen Vertreter:innen der dort lebenden Menschen intensiv an der Gestaltung der Wohngemeinschaft mitwirken wollen oder können. Dies kann dann z.B. der Fall sein, wenn ein großer Anteil der in der Wohngemeinschaft lebenden Menschen durch rechtliche Betreuer:innen vertreten werden oder wenn Angehörige weit entfernt leben.

Für diese Art von Wohngemeinschaften kommt das Wohn- und Teilhabegesetz NRW zur Anwendung mit einer regelmäßigen Überprüfung durch die WTG-Behörde. Dies ist bei fehlender rechtlicher und tatsächlicher Unabhängigkeit von Wohnraumüberlassung und Betreuungsleistungen der Fall oder wenn die Gestaltungsmöglichkeiten der Bewohner:innen begrenzt sind und eine so genannte strukturelle Abhängigkeit vorliegt.

Auch für die anbieterverantworteten Wohngemeinschaften gibt es gesetzlich definierte Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte, zu denen unter anderem eine Versammlung aller Nutzer:innen gehört. Der Mitwirkung unterliegen alle für das Leben in der Wohngemeinschaft wesentlichen Entscheidungen wie die Grundsätze der Verpflegungsplanung, der Unterkunft und Betreuung, die Freizeitgestaltung und die Hausordnung in der Wohngemeinschaft.



Allerdings haben die Leistungsanbieter größere Einflussmöglichkeiten, weil sie z.B. Besuchsverbote aussprechen können. Das gilt auch für die WTG-Behörde, sie kann auch ohne Zustimmung die Gemeinschaftsbereiche betreten und die behördliche Qualitätssicherung durchführen. Die Prüfberichte werden von den Kommunen in der Regel auf der Internetseite veröffentlicht. Das WTG definiert für die Anbieter von anbieterverantworteten Wohngemeinschaften Mindeststandards zur baulichen Gestaltung, zum Einsatz von Personal sowie ein schriftliches Konzept. In der Praxis verläuft die Grenze zwischen selbstbestimmten und nicht selbstbestimmten Wohn-Pflegeformen keineswegs immer ganz eindeutig. Es gibt durchaus anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, in denen Bewohner:innen und Angehörige die täglichen Abläufe weitgehend bestimmen oder bei der Aufnahme neuer Mitbewohnenden verbindlich mit einbezogen werden oder den Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen mitbestimmen können. Zudem gibt es selbstverantwortete Wohngemeinschaften, in denen sehr viele Aufgaben an den Pflege- und Betreuungsdienst delegiert werden und lediglich so viel Selbstverwaltung praktiziert wird, wie notwendig ist, um nicht unter das Wohn- und Teilhabegesetz zu fallen.

Rechte und Pflichten der Beteiligten

Zur Umsetzung und für das Leben in einer Wohngemeinschaft sind viele Menschen in sehr unterschiedlichen Rollen, Professionen mit verschiedenen Blickwinkeln beteiligt. Sinnvolle Wohnform können Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflegebedarf und ggf. Demenz sein, die

- gerne in einer Gemeinschaft leben möchten.
- einen anerkannten Pflege- und Betreuungsbedarf haben.
- aus der Umgebung kommen und einen Bezug zur Region haben.
- beim Einzug möglichst mobil sind und (wenigstens teilweise) einbezogen werden können.

Angehörige, die

- Entlastung suchen, aber weiterhin Verantwortung übernehmen und sich einbringen möchten.
- Interesse haben, sich für ihre Angehörigen und die Wohngemeinschaft zu engagieren.
- gerne mit anderen Angehörigen und dem Betreuungs- und Pflegepersonal zusammenarbeiten.
- möglichst aus der näheren Umgebung kommen.

Bürgerschaftlich Engagierte, die

- die Pflegebedürftigen begleiten oder eine niederschwellige Betreuung anbieten

Pflegedienste, die

- einen Versorgungsvertrag mit den Kranken- und Pflegekassen haben.
- Kompetenzen im Umgang mit Menschen mit Demenz mitbringen.
- partnerschaftlich mit Angehörigen zusammenarbeiten möchten.
- ein festes Team für die Wohngemeinschaft bereitstellen können.
- je nach Absprache und Kapazitäten Pflege, Alltagsgestaltung und Hauswirtschaft übernehmen.



Vermieter:innen, die

- geeigneten Wohnraum zur Verfügung stellen können.
- Bereitschaft mitbringen, sich auf die Besonderheiten einer Wohngemeinschaft einzulassen.
- bei der Neuvermietung von Zimmern mit den Angehörigen und dem Pflegedienst partnerschaftlich zusammenarbeiten möchten.
- die Bereitschaft haben die gesamte Wohnung an eine Gemeinschaft oder einen Pflegedienst zu vermieten.

Pflege und Betreuung in der Wohngemeinschaft

Das gemeinsame Leben in einer Wohnung hat für Menschen mit Demenz viele Vorteile: Man kann in einem eigenen Zimmer über ein persönliches Wohnumfeld verfügen und gleichzeitig in einer Gemeinschaft sein. Sie können sich leichter orientieren, das gibt Sicherheit und kann das Wohlbefinden steigern. Die Bewohner:innen können sich nach Wunsch und Fähigkeit an der Alltagsgestaltung, z.B. an hauswirtschaftlichen Arbeiten, beteiligen, was Selbstwirksamkeit und Anerkennung ermöglicht. Eine möglichst große Küche und weitere Räume oder auch Außenflächen wie Terrasse und Garten können von allen gemeinsam genutzt werden. Wohngemeinschaften sind auch bei Mitarbeitenden beliebt, insbesondere dann, wenn konzeptionell eine möglichst ganzheitliche Betreuung angestrebt wird. In der Regel finanzieren die Bewohner:innen durch das Zusammenbringen ihrer Ansprüche auf Leistungen aus der Pflegeversicherung die Anwesenheit eines ambulanten Pflege- oder Betreuungsdienstes rund um die Uhr.

Kosten und Finanzierung

In einer Wohngemeinschaft fallen grundsätzlich unterschiedliche Finanzierungsposten an, u.a. für Miete und Nebenkosten, Pflege und Betreuung, Kosten des Haushaltes wie beispielsweise Lebensmittel, Anschaffungen, Investitionen und Renovierungen.

Ab Pflegegrad 2 oder höher, zahlt die Pflegeversicherung die Beträge für die Sachleistungen der ambulanten Pflege an den versorgenden Pflegedienst. Zudem erhalten Pflegebedürftige, die in einer Wohngemeinschaft leben, in der mindestens drei und maximal 12 Pflegebedürftige wohnen, unter bestimmten Voraussetzungen monatlich 224 Euro als Wohngruppenzuschlag (§ 38a SGB XI). Ergänzend stehen pro Monat 131 Euro als sogenannter Entlastungsbetrag zur Verfügung (§ 45b SGB XI). In Pflegegrad 1 werden von der Pflegeversicherung monatlich lediglich 131 Euro Entlastungsbetrag zur Verfügung gestellt.

Als Starthilfe zum Aufbau von Wohngemeinschaften können pro pflegebedürftige Person ab Pflegegrad 2 Zuschüsse in Höhe von 2.613 Euro (insgesamt maximal 10.452 Euro pro Wohngemeinschaft; § 45e SGB XI) und darüber hinaus Gelder für Umbaumaßnahmen in der Wohnung („Wohnraumanpassung“) in Höhe von bis zu 4.180 Euro über die Pflegeversicherung beantragt werden (§ 40 SGB XI).

Wenn das eigene Einkommen und Vermögen nicht zur Finanzierung der Kosten ausreichen, können Leistungen im Rahmen der „Hilfe zur Pflege“ gemäß §§ 61 ff. SGB XII („Sozialhilfe“) beim örtlichen Sozialhilfeträger der Stadt oder des Landkreises beantragt werden.



Beispiel einer Kostenkalkulation für eine ambulante Wohngemeinschaft:

Mietkosten			
An Vermieter:in	Mietkosten	z.B. 500,- €	
	Möblierungszuschlag (z.B. Küche, Waschmaschine, Trockner)	z.B. 50,- €	
	Nebenkosten		
	<ul style="list-style-type: none"> ● Betriebskosten ● Heizkosten / Warmwasser ● Strom 	z.B. 100,- € z.B. 80,- € z.B. 30,- €	
Private Gesamtkosten Wohnen pro Monat		760,- €	
Private Betreuungs- und Pflegekosten			
An die Hausgemeinschaft	Haushaltsgeld / Verpflichtungskosten	z.B. 300,- €	Wird i.d.R. von einer beauftragten Person verwaltet und mit den Mieter:innen/Angehörigen abgerechnet.
An den Pflegedienst	Betreuungspauschale	z.B. 2.200,- €	Beinhaltet alle Leistungen (Betreuung, Nachtbereitschaft, Tagesstruktur), die nicht von der Pflegeversicherung abgedeckt werden.
Privater Eigenanteil	(Wohnen, Haushalt, Pflege und Betreuung)	<u>3.260,-€ (Beispiel)</u>	Auf Antrag und bei Bedürftigkeit ist eine anteilige Kostenübernahme des örtlichen Sozialhilfeträgers möglich (SGB XII).
Von der Kranken- und Pflegeversicherung	Behandlungspflege – Erbringung medizinischer (Pflege-)Leistungen	Abrechnung nach ärztlicher Verordnung	Krankenversicherung
	Pflegesachleistungen Erbringung grundpflegerischer Unterstützung	Leistungsabrechnung entsprechend des ermittelten Pflegegrades	Pflegeversicherung
	Wohngruppenschlag für administrative und organisatorische Aufgaben	224,- € - wird an eine „beauftragte“ Person, i.d.R. an den Pflege-/Betreuungsdienst gezahlt	Pflegeversicherung



Das für Sie zuständige Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz NRW finden Sie unter:

<https://alter-pflege-demenz-nrw.de/regionalbueros/>

Verwendete Quellen und weitere hilfreiche Links:

[BIVA - Alternative Wohnformen](#)

[Verbraucherzentrale - Die Pflegewohngemeinschaft - eine Alternative zum Heim](#)

[Bundesgesundheitsministerium - Pflege-Wohngemeinschaften und andere alternative Wohnformen](#)

[Pflege.de - Wohnen im Alter - Senioren WG](#)

[Pflegeberatung.de - Alternative Wohnformen](#)

[WG-Qualität](#)

[Schader-Stiftung - Heimrecht und gemeinschaftliche Wohnpflegeformen](#)

[Deutsche Alzheimer Gesellschaft - Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz](#)

[Wohn- und Teilhabegesetz \(WTG\) NRW](#)



Impressum

Herausgeber:

Fach- und Koordinierungsstelle der Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz - *Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW*

im Kuratorium Deutsche Altershilfe KDA gGmbH, Regionalbüro Köln, Gürzenichstraße 25, 50667 Köln

Tel. 030/221 82 98 -27

E-Mail: info@rb-apd.de

Website: www.alter-pflege-demenz-nrw.de

Instagram: [@alterpflegedemenz](https://www.instagram.com/alterpflegedemenz)

YouTube: <https://www.youtube.com/@alterpflegedemenznrw>

© 2025

Verantwortlich für die Inhalte:

Kompetenzgruppe Pflegeberatung

Weitere Informationen zur Kompetenzgruppe und deren Ansprechpartner:innen finden Sie unter:

<https://alter-pflege-demenz-nrw.de/akteure/themen/pflegeberatung>

Geördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN

